

Bericht und Antrag des Regierungsrats

vom 23. Mai 2006 an den Landrat

zur Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

A. Zusammenfassung

Auf den 1. Januar 2007 soll das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) in Kraft treten. Dieses ermöglicht zwei Personen gleichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sind, ihre Beziehung zu registrieren und rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft wird in Bereichen wie dem Erbrecht, dem Ausländerrecht, dem Steuerrecht sowie dem Sozialversicherungsrecht und der beruflichen Vorsorge der Ehe gleichgestellt, ohne jedoch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe völlig gleichzusetzen. Namentlich bei der Begründung und Auflösung sowie dem Vermögensrecht der eingetragenen Partnerschaft bleiben Unterschiede. Ausserdem sind Personen in eingetragener Partnerschaft von der Adoption ausgeschlossen und die Eintragung der Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf den Namen und das Bürgerrecht.

Durch den Erlass des Partnerschaftsgesetzes und die gleichzeitigen Änderungen des Bundesrechts sind zahlreiche kantonale Erlasse anzupassen. Allerdings sind die meisten Änderungen bereits durch das Bundesrecht zwingend vorgegeben. So sind meist neben den Ehegatten neu auch eingetragene Partnerinnen und Partner zu erwähnen.

Die Vorlage setzt zudem zwei parlamentarische Vorstösse um, nämlich die Motion von Luzia Baumann, Altdorf, vom 27. September 2000 zur Änderung des Gesetzes über den Ausstand sowie die in ein Postulat umgewandelte Motion von Stefan Gisler, Bürglen, vom 11. November 2002 zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare.

B. Ausführlicher Bericht

I. Ausgangslage

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) angenommen. Das

Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft soll es zwei Personen gleichen Geschlechts, die nicht miteinander verwandt sind, ermöglichen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht. Für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft sorgen sie gemeinsam nach ihren Kräften. Über die gemeinsame Wohnung soll nur noch zusammen verfügt werden. Das Gesetz sieht zudem eine Regelung für die Vertretung der Gemeinschaft und die solidarische Haftung für Schulden, die in Vertretung der Gemeinschaft begründet worden sind, vor. Die beiden Partnerinnen oder Partner sollen sich gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden geben und bei Konflikten in der Beziehung für bestimmte in der Gemeinschaft wichtige Fragen das Gericht anrufen können.

Die Eintragung der Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Namen. Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht bleibt unberührt. Besitzt eine der Partnerinnen oder einer der Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann nach dem Bundesrecht die Einbürgerung nach fünf Wohnsitzjahren erfolgen, sofern die eingetragene Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht.

Vermögensrechtlich soll das Paar einer Regelung unterstehen, die materiell der Gütertrennung des Eherechts entspricht. In einem öffentlich beurkundeten Vertrag kann im Hinblick auf die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine spezielle vermögensrechtliche Regelung vereinbart werden. Namentlich können die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbaren, dass nach den Bestimmungen des Eherechts über die Errungenschaftsbeteiligung abgerechnet wird.

Im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge sowie im Steuerrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt. Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht unter den Voraussetzungen einer Witwe oder eines Witwers. Die Anwesenheitsregelungen für ausländische Partnerinnen und Partner entspricht derjenigen von ausländischen Ehegatten.

Hat eine Person aus einer früheren Beziehung Kinder, so ist die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner verpflichtet, ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht beizustehen und darf sie in der Ausübung der elterlichen Sorge nötigenfalls vertreten. Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren werden ausgeschlossen.

Aufgelöst wird die eingetragene Partnerschaft durch Tod oder Urteil. Die beiden Partnerinnen oder Partner können beim Gericht gemeinsam den Antrag auf Auflösung stellen. Zudem kann jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindes-

tens einem Jahr getrennt lebt. Wie bei der Ehescheidung sollen die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt werden, die während der Dauer der Gemeinschaft erworben worden sind. Unter engeren Voraussetzungen als im Scheidungsrecht besteht auch ein Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Zudem soll das Gericht die gemeinsame Wohnung einer Partnerin oder einem Partner zuteilen können.

Vor dem Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes müssen nun zahlreiche kantonale Erlasse sowie EDV-Programme von Bund, Kantonen und Gemeinden angepasst werden. Zudem müssen sämtliche Formulare geändert werden, bei denen der Zivilstand eine Rolle spielt. Der Bundesrat wird ferner im Jahr 2006 die Ausführungsbestimmungen zum Partnerschaftsgesetz (namentlich Einzelheiten bezüglich der Eintragung der Partnerschaft auf dem Zivilstandsamt) verabschieden. Das Partnerschaftsgesetz soll am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Einzig die Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) im Anhang zum Partnerschaftsgesetz, wonach ein Stiefkindverhältnis kein Ehehindernis mehr darstellen soll, wurde bereits auf den 1. Januar 2006 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt.

Zunächst sind in allen Bereichen, in denen das Bundesrecht eine Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Partnerschaft vorsieht, auch im kantonalen Recht eingetragene Paare wie Ehepaare zu behandeln. Aber auch in Bereichen, die in der Kompetenz des Kantons liegen und in denen der Bund nicht zur Gesetzgebung befugt ist, ist der Kanton in seiner Regelung nicht völlig frei. Das Diskriminierungsverbot in Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101), welches unter anderem auch die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung verbietet, richtet sich an alle rechtsetzenden und rechtanwendenden Behörden, also auch an die Kantone.

Das Diskriminierungsverbot bietet Schutz gegen soziale Ausgrenzung und Schlechterstellung. Es wirkt jedoch nicht absolut. Sachlich begründete Unterscheidungen sind nicht ausgeschlossen. Allerdings verlangt Artikel 8 Absatz 2 BV eine qualifizierte Begründung für Sonderbehandlungen (vgl. Kommentar des Bundesrates in BBl 2003 S.1305 mit weiteren Verweisen).

Die Einführung des Partnerschaftsgesetzes soll bestehende Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Paare (namentlich im Erb-, Sozialversicherungs- und Ausländerrecht) beseitigen, ohne jedoch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe völlig gleichzusetzen. So bestehen zwischen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und der Ehe einige Unterschiede (insbesondere hinsichtlich Begründung und Auflösung, Vermögensrecht, keine Möglichkeit der Adoption, keine Auswirkungen auf Namen und Bürgerrecht). Diese Unterschiede beruhen allesamt auf sachlichen Gründen; ein Widerspruch mit Artikel 8 Absatz 2 BV ist nicht gegeben. Schliesslich ergibt sich auch aus Artikel 14 BV (Recht auf Ehe und Familie) ein besonderer verfassungsmässiger Schutz der Ehe im Vergleich zu

sonderer verfassungsmässiger Schutz der Ehe im Vergleich zu anderen Formen des Zusammenlebens (BBl 2003 S. 1371 f.).

Durch den Erlass des Partnerschaftsgesetzes und die gleichzeitigen Änderungen des Bundesrechts sind viele Anpassungen des kantonalen Rechts bereits vorbestimmt und dementsprechend klein ist der Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers. In zahlreichen Erlassen geht es lediglich darum, neben Ehegatten auch eingetragene Partnerinnen und Partner zu erwähnen.

Änderungsbedarf besteht bei der Kantonsverfassung sowie bei etlichen kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen. Mit dieser Vorlage sollen die Verfassung und die betroffenen Gesetze und Verordnungen geändert werden. Die Änderung der Reglemente ist Sache des Regierungsrats.

Die Vorlage nimmt insgesamt auf die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter Rücksicht. Allerdings ist stets auf die innere Geschlossenheit der zu ändernden Erlasse zu achten. Aus diesem Grund wird die sprachliche Gleichbehandlung vereinzelt nicht umgesetzt.

II. Parlamentarische Vorstösse

Am 27. September 2000 hat Landrätin Luzia Baumann eine Motion eingereicht, welche den Regierungsrat auffordert, das Gesetz über den Ausstand (AuG; RB 2.2321) zu überprüfen und zu ändern. Die Ausstandspflicht von Behördenmitgliedern und Beamten solle in Zukunft nicht nur in den in Artikel 7 AuG erwähnten Fällen gelten. Im Ausstandsgesetz seien die Ausstandsgründe auch auf die Angelegenheiten von Konkubinatspaaren und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern auszudehnen. Der Landrat hat die Motion am 4. April 2001 erheblich erklärt. Da bereits nach geltendem Recht bei Angelegenheiten einer Konkubinatspartnerschaft oder einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft eine Ausstandspflicht gemäss der allgemeinen Befangenheitsklausel des Artikels 7 des Ausstandsgesetzes anzunehmen war, sah der Regierungsrat in diesem Bereich jedoch keinen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Nachdem nun aber ohnehin die Ausstandsgründe um die Angelegenheiten der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners zu ergänzen sind, bietet sich die Gelegenheit, gleichzeitig die Motion Luzia Baumann zur Änderung von Artikel 7 des Gesetzes über den Ausstand umzusetzen.

Am 11. November 2002 hat Landrat Stefan Gisler, Bürglen, ebenfalls eine Motion eingereicht. Darin wird der Regierungsrat aufgefordert, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die rechtlichen Voraussetzungen zur Registrierung von gleichgeschlechtlichen Paaren schaffe. Der Regierungsrat anerkannte das Anliegen, das hinter dieser Motion steckte.

Angesichts des bevorstehenden Partnerschaftsgesetzes, welches eben diese Registrierung auf Bundesebene einführen soll, beabsichtigte der Regierungsrat, die erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Stufe erst nach der Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes durch die eidgenössischen Räte an die Hand zu nehmen. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt und als solches am 10. Februar 2003 überwiesen.

Mit der Annahme des Partnerschaftsgesetzes durch das Schweizer Stimmvolk ist nun der Zeitpunkt gekommen, auch diesen parlamentarischen Vorstoss umzusetzen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des Partnerschaftsgesetzes und die damit verbundenen Anpassungen sind nicht kostenneutral. Zunächst müssen EDV-Programme angepasst und Formulare geändert werden, in denen der Zivilstand eine Rolle spielt.

Alsdann werden die Gerichte künftig nicht mehr nur Ehen zu trennen und zu scheiden haben, sondern ebenso eingetragene Partnerschaften. Durch die Gleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaften mit den Ehepaaren werden diese auch wie Ehegatten besteuert. Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sind gewisse Mindereinnahmen zu erwarten, weil neu auch eingetragene Partnerinnen und Partner von der Steuerpflicht befreit werden. Und schliesslich werden im Bereich Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge durch Leistungen an eingetragene Partnerinnen und Partner wohl gewisse Mehrkosten anfallen. Im Gegenzug wird freilich die maximale Summe beider Renten einer eingetragenen Partnerschaft begrenzt, wie dies heute bei Ehepaaren der Fall ist.

Es ist noch nicht abzuschätzen, wie gross die Nachfrage nach dem neuen Zivilstand "in eingetragener Partnerschaft" letztlich sein wird. Allerdings wird die Zahl der eingetragenen Partnerschaften doch eher gering ausfallen. Somit ist zu erwarten, dass die vorgängig aufgezählten finanziellen Auswirkungen nicht stark ins Gewicht fallen werden.

IV. Vernehmlassungen

Im Vernehmlassungsverfahren ist die Vorlage durchwegs positiv aufgenommen worden. In der Auffassung, dass viele Änderungen durch übergeordnetes Recht vorgegeben sind und demzufolge ohnehin wenig Handlungsspielraum besteht, haben nicht wenige Vernehmlassungsadressaten, insbesondere Gemeinden, ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

In seiner Vernehmlassung vom 11. April 2006 regt der Gemeinderat Altdorf an, die Formulierung des Verwandtenausschlusses in Artikel 77 der Kantonsverfassung zu überarbeiten. Gemäss bestehendem Absatz 1 dieser Bestimmung dürfen Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten nicht gleichzeitig der nämlichen Kantons- oder Gemeindebe-

hörde angehören. Diese Formulierung führe aber immer wieder zu Unklarheiten und damit zu Unsicherheiten bei deren Anwendung. Es sei nämlich nicht klar, wessen Ehegatten wirklich gemeint sind: Eigene Ehegatten, die Ehegatten von Verwandten (also Schwager und Schwägerin) oder beide Fälle.

Tatsächlich ist Artikel 7 Absatz 1 der Kantonsverfassung missverständlich formuliert. Da die Bestimmung ohnehin zu ändern ist, wird die Gelegenheit genutzt, um diesen Missstand zu beseitigen.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri (SP) und die Grüne Bewegung Uri (GB) werfen in ihren Vernehmlassungen die Frage auf, ob das Postulat von Landrat Stefan Gisler, Bürglen, nicht erst nach Annahme dieser Vorlage durch das Stimmvolk abzuschreiben sei. Die Forderungen des Postulats, nämlich die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare im Kanton Uri zu ermöglichen, ist mit dem Erlass des Partnerschaftsgesetzes erfüllt, da dieses nach Inkrafttreten direkt anwendbar ist. Aus diesem Grund kann die erwähnte Motion bereits jetzt als materiell erledigt abgeschrieben werden.

V. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

a. Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101)

Artikel 77

Heute verbietet Artikel 77 Absatz 1 der Kantonsverfassung, dass Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten gleichzeitig der nämlichen Kantons- oder Gemeindebehörden angehören. Diese Formulierung ist allerdings nicht ganz klar und führt in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten bei der Anwendung. Insbesondere ist fraglich, wessen Ehegatten genau gemeint sind. Praxisgemäss dürfen Ehegatten nicht der gleichen Behörde angehören. Auch der Ehegatte eines Verwandten im ersten oder zweiten Grad einer Person, darf nicht mit dieser in der gleichen Behörde sitzen. Unsicherheit bestand jedoch bei der Frage, ob die Ehegatten zweier Verwandten in der gleichen Behörde Einsitz nehmen dürfen. Der ganze Artikel 77 Absatz 1 soll nun klarer formuliert werden. So verbietet Buchstabe a ausdrücklich, dass Ehegatten der gleichen Behörde angehören dürfen. Buchstabe b schliesst Verwandte im ersten (z. B. Vater und Sohn oder Mutter und Tochter) und zweiten (z. B. zwei Brüder oder Schwestern; Enkelkind und Grossvater oder Grossmutter) Grad von der gleichen Behörde aus. Buchstabe c schliesslich verbietet, dass Ehegatten von Verwandten im ersten und zweiten Grad der nämlichen Behörde angehören dürfen. Damit ist ausdrücklich geregelt, dass der Ehegatte eines oder einer Verwandten nicht mit einem oder einer anderen Verwandten in der gleichen Behörde sitzen darf. Ebenso ist ausgeschlossen,

dass die Ehegatten zweier Verwandten der gleichen Behörde angehören.

Neben den Ehegatten sind neu auch eingetragene Partnerinnen und Partner zu nennen. Ausserdem werden konsequenterweise neu auch Personen, die in dauerhafter Lebensgemeinschaft leben (Konkubinatspaare), vom Verwandtenausschluss erfasst.

b. Gesetzesstufe

1. Gesetz über den Ausstand (RB 2.2321)

Artikel 7

Artikel 7 Buchstabe b des Gesetzes über den Ausstand regelt die Ausstandspflicht bei Angelegenheiten von verwandten und verschwägerten Personen. Dabei werden unter anderem die Angelegenheiten sowohl des eigenen Ehegatten als auch der Ehegatten von zahlreichen Verwandten genannt. Neben der Ehegattin und dem Ehegatten sind neu auch die eingetragene Partnerin und der eingetragene Partner zu nennen.

Bereits heute ist eine Person regelmässig ausstandspflichtig in Angelegenheiten der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners. Dies ergibt sich aus der allgemeinen Ausstandsregel von Artikel 7 Buchstabe d des Gesetzes. Neu werden jedoch Konkubinatspartnerinnen und -partner ebenfalls ausdrücklich in Artikel 7 Buchstabe b genannt. Damit wird der Forderung der Motion Luzia Baumann entsprochen.

2. Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211)

Artikel 12a

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) schreibt neu in Artikel 3 Absatz 4 die Gleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften im Bereich der direkten Steuern vor. Das StG nimmt in zahlreichen Bestimmungen Bezug auf Ehepaare. Wollte man nun überall zu den Ehegatten auch die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner hinzufügen, würde dies sehr aufwändig und die Lesbarkeit eher verschlechtern als erhöhen. Stattdessen soll eine allgemeine Verweisnorm die Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern für das gesamte StG festhalten. Diese Lösung hat auch der Bund im neuen Artikel 9 Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) gewählt.

Artikel 16

Zwar stellt der neue Artikel 12a StG grundsätzlich die eingetragene Partnerschaft der Ehe im StG gleich. Im Interesse der Rechtssicherheit sind jedoch in Artikel 16 StG auch vermögensrechtliche Regelungen im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 PartG ausdrücklich zu nennen. Denn das Eherecht kennt solche Vereinbarungen nicht (siehe auch neu Art. 12 Abs. 3 DBG, sowie die entsprechende Botschaft des Bundesrates in BBl 2003 S. 1364).

3. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (RB 3.2221)

Artikel 10

Obwohl die Erbschafts- und Schenkungssteuer Sache der Kantone ist, gebietet das Bundesrecht die Gleichbehandlung von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften. Dies ergibt sich einerseits aus dem bereits erwähnten Diskriminierungsverbot in Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung. Auf der anderen Seite haben die Kantone in ihrer Gesetzgebung darauf zu achten, dass sie Bundesprivatrecht weder vereiteln noch massiv erschweren. Durch das Partnerschaftsgesetz werden eingetragene Partnerschaften erbrechtlich den Ehen gleichgestellt. Damit wird die eingetragene Partnerschaft Teil des Bundesprivatrechts, das nicht durch kantonale Steuernormen vereitelt oder massiv erschwert werden darf.

Aus diesen Gründen ist die subjektive Steuerbefreiung in Artikel 10 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer auch auf die eingetragene Partnerin und den eingetragenen Partner auszudehnen.

4. Gesetz über die Grundstückgewinnsteuer (RB 3.2231)

Artikel 5

Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern ergibt sich die Notwendigkeit der Gleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe ebenfalls aus dem geänderten Artikel 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes.

5. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB.9.2111)

Artikel 25

Gemäss Artikel 171 ZGB sorgen die Kantone dafür, dass sich Ehegatten an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können. Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung

des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB) besagt, dass diese Beratung für Ehepaare in bescheidenen finanziellen Verhältnissen unentgeltlich ist.

Neu soll auch die Partnerschaftsberatung für eingetragene Partnerinnen oder Partner in bescheidenen finanziellen Verhältnissen unentgeltlich sein.

6. Gesetz über das Grundbuch (RB 9.3401)

Artikel 4

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes über das Grundbuch werden Grundstücke, die im Miteigentum von Ehegatten stehen, sowie Autoabstellplätze und dergleichen, nur dann als Anteile an selbstständigem Miteigentum ins Grundbuch aufgenommen, wenn das Amt für das Grundbuch das ausdrücklich anordnet oder wenn die anmeldende Person es verlangt. Diese Regel soll neu auch für Grundstücke im Miteigentum eingetragener Partnerinnen oder Partner gelten.

7. Gesetz über die Familienzulagen (RB 20.2511)

Artikel 3

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) sind die Arbeitgeber für die mitarbeitenden Ehegatten dem FZG nicht unterstellt. Eine Ungleichbehandlung zwischen Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften wäre in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund werden die mitarbeitenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner ebenfalls vom FZG ausgenommen.

Artikel 9

Haben beide im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten für das gleiche Kind einen Anspruch auf Familienzulagen, so steht gemäss Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Familienzulagen der Anspruch in der Regel den vollerwerbenden Ehegatten zu.

Die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner eines Elternteils ist auf Grund von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b FZG für Stiefkinder ebenfalls zulageberechtigt. Damit ist es nötig, die Kollisionsregel von Artikel 9 Absatz 2 FZG auch auf eingetragene Partnerschaften auszudehnen.

c. Verordnungsstufe

1. Personalverordnung (RB 2.4211)

Artikel 53

Übersteigt die Leistung von Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst die Dauer von 30 Arbeitstagen je Kalenderjahr, reduziert sich gemäss Artikel 53 Absatz 2 der Personalverordnung (PV) der Lohnanspruch der dienstleistenden Person. Dabei sind die reduzierten Lohnansätze für eingetragene Partnerinnen und Partner gleich wie für Verheiratete festzulegen.

2. Strafprozessordnung (RB 3.9222)

Artikel 86

Bei der Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts sind neben dem Ehegatten des Beschuldigten auch die eingetragene Partnerin und der eingetragene Partner zu nennen.

3. Zivilprozessordnung (RB 9.2211)

Artikel 8

Artikel 35 PartG hält fest, dass für das Verfahren der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sinngemäss anwendbar sind. Zweckmässigerweise legt das kantonale Recht die Zuständigkeiten für die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ebenfalls analog zur Scheidung von Ehepaaren fest.

So ist in Artikel 8 der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung im Sinne von Artikel 29 Absatz 1 PartG die Zuständigkeit des Landgerichtspräsidiums vorzusehen.

Artikel 11

Analog zur Scheidung soll das Landgericht über die Auflösung eingetragener Partnerschaften mit Teileinigung im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 PartG und über die Auflösung auf Klage (Artikel 30 PartG) entscheiden.

Ebenso wie das Landgericht heute für die Abänderung von Scheidungsurteilen zuständig ist, soll es künftig auch über die Abänderung von Auflösungsurteilen eingetragener Partner-

schaften befinden.

Artikel 148

Wie bereits erwähnt, erklärt Artikel 35 PartG die Bestimmungen des Scheidungsverfahrens sinngemäss anwendbar für das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Aus diesem Grund sind verschiedene Verfahrensvorschriften der ZPO zu ergänzen.

Für die eingetragene Partnerin und den eingetragenen Partner sowie für die ehemalige Partnerin und den ehemaligen Partner einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft wird ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeführt, wie es auch für Ehegatten und geschiedene Ehegatten besteht.

Artikel 186

Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren entfällt gemäss Artikel 186 Buchstabe d ZPO das vorgängige Vermittlungsverfahren. Dies soll auch für das gemeinsame Begehren auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten.

Artikel 220

Wie bei der Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung soll auch für die Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung das summarische Verfahren gelten. Artikel 220 ZPO ist deshalb entsprechend zu ergänzen.

Artikel 226a

Artikel 226a ZPO verweist für das summarische Verfahren im Falle einer Scheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung auf die Sondervorschriften von Artikel 239 ff. ZPO. Derselbe Verweis wird nun auch für das Verfahren zur Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung vorgenommen.

Artikel 239a bis d

Die ZPO regelt in den Artikeln 239a ff. die Sondervorschriften für das Scheidungsverfahren. Neben der Scheidung ist jeweils auch die gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zu nennen.

Artikel 258

Sinngemäss ist in Artikel 258 Absatz 2 ZPO auch die Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft zu nennen. Ist also eine eingetragene Partnerin oder ein eingetragener Partner nach der gerichtlichen Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft gestorben oder hat eine neue eingetragene Partnerschaft eingegangen, ist die Revision nur bezüglich der Nebenfolgen zulässig.

4. Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RB 20.2422)

Artikel 9

Gemäss dem neuen Artikel 13a Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ist die eingetragene Partnerschaft, solange sie andauert, einer Ehe gleichgestellt. Daraus ergibt sich, dass neben dem Ehegatten auch die eingetragene Partnerin und der eingetragene Partner der Person, welche Anspruch auf Ergänzungsleistungen erhebt, zur Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle befugt sind. Artikel 9 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen ist entsprechend zu ergänzen.

5. Verordnung über die Familienzulagen (RB 20.2512)

Artikel 3

Für die Berechnung der Einkommensgrenze für Selbstständigerwerbende, welche für die Unterstellung unter das FZG massgebend ist, wird das Einkommen selbstständigerwerbender, ungetrennt lebender Ehegatten zusammengezählt. Dies gilt auch dann, wenn zwischen den Ehegatten ein Lohnverhältnis herrscht. Zwar können eingetragene Partnerinnen oder Partner keine gemeinsamen Kinder haben. Dennoch besteht zwischen ihnen eine Beistands- und Unterhaltspflicht (Artikel 12 und 13 PartG), welche sich auch auf das Kind der Partnerin oder des Partners bezieht (Artikel 27 Absatz 1 PartG). Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, auch die Einkommen selbstständigerwerbender, ungetrennt lebender eingetragener Partnerinnen oder Partner zusammenzuzählen. Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung über die Familienzulagen (FZV) ist entsprechend zu ergänzen.

V. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung, wie sie im Anhang A enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, wie es im Anhang B enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
3. Die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, wie sie im Anhang C enthalten ist, wird beschlossen.
4. Die Motion Stefan Gisler, Bürglen, vom 11. November 2002 zur Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare wird als materiell erledigt abgeschrieben.
5. Die Motion Luzia Baumann, Altdorf, vom 27. September 2000 zur Änderung des Gesetzes über den Ausstand wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhänge:

- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang A)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Anhang B)
- Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Anhang C)

VERFASSUNG DES KANTONS URI

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 77 Absatz 1

¹⁾Es dürfen nicht der gleichen Kantons- oder Gemeindebehörde angehören:

- a) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Personen, die zusammen in dauernder Lebensgemeinschaft leben;
- b) Verwandte im ersten und zweiten Grad;
- c) Ehegatten von Verwandten im ersten und zweiten Grad, eingetragene Partnerinnen oder Partner von Verwandten im ersten und zweiten Grad sowie Personen, die mit Verwandten im ersten und zweiten Grad in dauernder Lebensgemeinschaft leben.

II.

Diese Verfassungsänderung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten²⁾. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ von der Bundesversammlung gewährleistet am ...

GESETZ

über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b und Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Die nachstehend erwähnten Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand (RB 2.2321)

Artikel 7 Buchstabe b

Alle Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, sind ausstandspflichtig,

b) in Angelegenheiten

1. des Ehegatten, des Verlobten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners;
2. der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;
3. der Adoptiveltern;
4. der Adoptivkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern.;
5. der Stiefeltern;
6. der Stiefkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;
7. der Geschwister und Halbgeschwister, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern;

- 8. der Onkeln und Tanten, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen, eingetragenen Partnern, Konkubinatspartnerinnen, Konkubinatspartnern und Kindern;
- 9. der Schwiegereltern;

2. Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211)

Artikel 12a Eingetragene Partnerschaft (neu)

Eingetragene Partnerinnen und Partner sind den Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

Artikel 16 Absatz 3 (neu)

³ Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004¹⁾ erhalten haben.

3. Gesetz vom 2. Juni 1991 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (RB 3.2221)

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner;

4. Das Gesetz vom 1. Dezember 1996 über die Grundstückgewinnsteuer (RB 3.2231)

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} (neu)

¹ Die Besteuerung wird aufgeschoben bei:

¹⁾ SR ...

b^{bis}) Eigentumswechsel unter eingetragenen Partnern. Buchstabe b ist sinngemäss anzuwenden;

5. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111)

Artikel 25 Absatz 3^{bis} (neu)

3^{bis} Diese Regelung gilt sinngemäss für eingetragene Partnerschaften.

6. Gesetz vom 26. September 2004 über das Grundbuch (RB 9.3401)

Artikel 4 Absatz 2

² Grundstücke, die im Miteigentum von Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern stehen, sowie Autoabstellplätze und dergleichen, werden nur dann als Anteile an selbstständigem Miteigentum ins Grundbuch aufgenommen, wenn das Amt für das Grundbuch das ausdrücklich anordnet oder wenn die anmeldende Person es verlangt.

7. Gesetz vom 4. Juni 1989 über die Familienzulagen (RB 20.2511)

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Dem Gesetz nicht unterstellt sind:

c) die Arbeitgeber für den mitarbeitenden Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner.

Artikel 9 Absatz 2

² Sind beide im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner anspruchsberechtigt, so steht der Anspruch in der Regel dem vollerwerbenden Ehegatten oder eingetragenen Partnerin bzw. Partner zu.

II.

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt¹⁾.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

VERORDNUNG

über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Die nachstehend erwähnten Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (RB 2.4211)

Artikel 53 Absatz 2 Buchstaben c und d

² Übersteigt die Dienstleistung je Kalenderjahr die Dauer von 30 Arbeitstagen, gilt folgender reduzierter Lohnanspruch:

- | | |
|--|-----|
| c) für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ohne Kind | 80% |
| d) für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen mit Kind | 90% |

2. Strafprozessordnung vom 29. April 1980 (RB 3.9222)

Artikel 86 Ziffer 1

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen:

1. Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Verwandten in gerader Linie, die Geschwister, der Schwager und die Schwägerin des Beschuldigten.

Besteht die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr, so gilt das Recht zur Zeugnisverweigerung nur für Tatsachen, welche sich vor der Ehe- oder Partnerschaftsauflösung zugetragen haben.

3. Zivilprozessordnung vom 23. März 1994 (RB 9.2211)

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d (neu)

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgerichtspräsidium.

- d) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 29 Absatz 1 PartG¹).

Artikel 11 Buchstabe e bis g

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet das Landgericht:

- e) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit Teil-einigung (Artikel 29 Absatz 3 PartG¹) und Auflösungsbegehren auf Klage einer Partnerin oder eines Partners (Artikel 30 PartG¹);
- f) Änderungen von Scheidungsurteilen und von Auflösungsurteilen eingetragener Partnerschaften;
- g) Streitigkeiten, für die kein anderer Richter zuständig ist.

Artikel 148 Buchstabe c bis f

Das Zeugnis verweigern können:

¹ SR ...

- c) der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin sowie der ehemalige Partner oder die ehemalige Partnerin einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft, Letzterer und Letztere aber nur, sofern sich das Zeugnis auf die Zeit vor der Auflösung der Partnerschaft bezieht;
- d) die Person, welche mit der Partei verlobt ist oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt;
- e) Personen, die mit der Partei durch ein Pflegeverhältnis verbunden sind;
- f) die Stiefeltern, der Vormund, Beistand oder Beirat einer Partei.

Artikel 186 Buchstabe e bis h

Das Vermittlungsverfahren entfällt:

- e) bei gemeinsamen Begehren auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft (Artikel 30 PartG¹⁾);
- f) wenn sich die Beklagte oder der Beklagte im Ausland aufhält und in der Schweiz keine Vertreterin oder keinen Vertreter hat oder unbekannt abwesend ist;
- g) vor Obergericht;
- h) wenn diese Verordnung es besonders vorsieht.

Artikel 220 Buchstabe h (neu)

Die Vorschriften über das summarische Verfahren gelten für:

- h) Auflösungen eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 29 Absatz 1 PartG¹⁾).

¹⁾ SR ...

Artikel 226a h) Scheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung.

Beim Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB¹⁾) und dem Verfahren zur Auflösung eingetragener Partnerschaften auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung (Artikel 29 Absatz 1 PartG¹⁾) bleiben die Sondervorschriften nach Artikel 239a ff. vorbehalten.

Überschrift vor Artikel 239a

5. Abschnitt: **Sondervorschriften für das Scheidungsverfahren und das Verfahren zur Auflösung eingetragener Partnerschaften**

Artikel 239a Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung

Gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (Artikel 111 ZGB²⁾) und gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit umfassender Einigung (Artikel 29 Absatz 1 PartG³⁾) sind zusammen mit der vollständigen Vereinbarung schriftlich und von beiden Parteien datiert und unterzeichnet dem Landgerichtspräsidium einzureichen.

Artikel 239b Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung

Gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Artikel 112 ZGB¹⁾) und gemeinsame Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft mit Teileinigung (Artikel 29 Absatz 3 PartG²⁾) sind zusammen mit der Vereinbarung über die Teileinigung schriftlich und von beiden Parteien datiert und unterzeichnet dem Landgericht einzureichen.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 210

³⁾ SR ...

Artikel 239c Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft auf Klage eines Ehegatten, einer Partnerin oder eines Partners

¹ Klagen auf Ehescheidung (Artikel 114 und 115 ZGB¹) und auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Artikel 30 PartG²) sind beim Landgericht einzureichen.

² Ein Säumnisverfahren gegen die beklagte Partei findet nur statt, wenn die abwesende Partei, deren Wohnort unbekannt ist, öffentlich vorgeladen wurde oder vom Gericht nicht zum persönlichen Erscheinen gezwungen werden kann.

Artikel 239d Belege

¹ Dem gemeinsamen Scheidungsbegehren oder der Klage auf Ehescheidung eines Ehegatten sowie dem gemeinsamen Begehren auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder der Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einer Partnerin oder eines Partners sind diejenigen Belege beizulegen, die das Gericht benötigt, um das Scheidungs- oder das Auflösungsbegehren sowie die Vollständigkeit und Angemessenheit der vorgelegten Vereinbarung über die Scheidungs- oder Auflösungsfolgen beurteilen zu können.

² Dazu gehören insbesondere ein amtlicher Auszug aus dem Zivilstandsregister, der das Datum der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft bezeichnet und die Namen und das Alter der Kinder nennt, die der Ehe entsprossen sind.

Artikel 258 Absatz 2

² Ist nach einer Scheidung oder einer Ungültigkeitserklärung der Ehe ein Ehegatte gestorben oder hat er sich wieder verheiratet, ist die Revision nur bezüglich der Nebenfolgen zulässig. Diese Regel gilt sinngemäss für die gerichtliche Auflösung oder Ungültigkeitserklärung der eingetragenen Partnerschaft.

4. Verordnung vom 24. September 1986 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RB 20.2422)

Artikel 9 Absatz 2 und 3

² Neben der leistungsansprechenden Person selber sind zur Anmeldung befugt:

- a) die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter
- b) Ehegatten
- c) die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner
- d) Verwandte
- e) Fürsorgebehörden

³ Die nach Absatz 2 Buchstabe a bis e zur Anmeldung befugten Personen und Behörden haften für den Schaden, der durch die Auszahlung von Leistungen entsteht, die durch wissentlich oder fahrlässig falsche Angaben erwirkt wurden.

5. Verordnung vom 27. September 1989 über die Familienzulagen (RB 20.2512)

Artikel 3 Absatz 2

² Das Einkommen selbstständigerwerbender, ungetrennt lebender Ehegatten oder eingetragener Partnerinnen oder Partner wird zusammengezählt. Diese Regelung gilt auch, wenn zwischen Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern ein Lohnverhältnis besteht.

II.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt zusammen mit dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Arthur Zwyssig

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber